

Universitätsrepetitorium

Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht - Ö9 am 12.05.2007

Der Bezirk Mitte plant seit längerem die Errichtung eines Neubaus auf der Berliner Museumsinsel. Auf dem letzten noch unbebauten Stück, zwischen Neuem Museum und Kupfergraben, soll ein Gebäude mit der Funktion eines Eingangsportals zur Museumsinsel entstehen. Das Bauwerk soll insbesondere Toiletten, Restaurants und Souvenirshops beherbergen und als zentraler Ausgangspunkt für alle Führungen durch die Ausstellungen der Museen dienen.

Da sich der Bezirk über die Prominenz des zu bebauenden Gebiets bewusst ist, will er der Welt anhand dieses Vorhabens beweisen, wie harmonisch Tradition und Moderne in Berlin einhergehen und entscheidet sich für einen gewagten Entwurf des Stararchitekten A. Dieser sieht die Errichtung eines lang gezogenen, aus mehreren Kuben bestehenden Bauwerks vor, welchen nach außen hin komplett in Glas und satinierten Stahl gehüllt ist. Der für das Gebiet existierende, rechtmäßige Bebauungsplan steht den Planungen nicht entgegen. Ein privater Investor (I), der das Vorhaben finanzieren will, ist schnell gefunden. Die von I beantragte Baugenehmigung wird umgehend vom Bezirksamt erteilt und I will alsbald möglich mit den Bauarbeiten beginnen.

Der Senator für Stadtentwicklung (S) will diesem Vorhaben jedoch ein Ende bereiten, bevor es überhaupt beginnt. S fürchtet nämlich um den seit 1999 bestehenden Status der Museumsinsel als UNESCO-Weltkulturerbe im Sinne des Übereinkommens zum Schutz des Natur- und Kulturerbes der Welt (Welterbekonvention). Das zuständige UNESCO-Weltkulturerbekomitee hat die Museumsinsel nach Bekanntwerden der Baupläne bereits auf die sog. „Rote Liste“ des gefährdeten Erbes der Welt aufgenommen und droht, den Status als UNESCO-Weltkulturerbe aufzuheben, falls es wirklich zur Errichtung des geplanten „Monstrums“ kommen sollte, welches nach Meinung des Komitees den sich bietenden „einmaligen, harmonischen Eindruck epochaler Architekturgeschichte unwiederbringlich zerstören“ würde. S macht daher von seinem Eingriffsrecht nach § 13a AZG Gebrauch und weist das Bezirksamt Mitte in diesem Rahmen an, die erteilte Baugenehmigung wieder aufzuheben. Als das Bezirksamt sich weigert, der Einigungsversuch gescheitert und die Senatsverwaltung für Inneres informiert wurde, hebt S die Genehmigung selbst auf.

Hiergegen möchte der Bezirk klagen. Er ist der Meinung, S habe ihn durch die Ausübung des Eingriffsrechts in seinem Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 28 II GG und Art. 66 II VvB verletzt. Selbst wenn man ein solches nicht anerkenne, könne der Bezirk gegen die Vornahme des Eingriffs klagen, da die Voraussetzungen eines Eingriffs nicht vorlägen. Auf das Vorbringen des S, er könne einer solch eklatanten Verletzung des geltenden Rechts durch Verstoß gegen die Welterbekonvention doch nicht tatenlos zusehen, entgegnet der Bezirk zutreffend, dass ein Akt zur Umsetzung der Welterbekonvention in das innerstaatliche Recht bisher noch überhaupt nicht erfolgt sei. Vielmehr wurde die Konvention nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten lediglich im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Die Länder

wurden zuvor nach Maßgabe des sog. Lindauer Abkommens angehört und haben dem Vertragsschluss zugestimmt.

Hätte eine form- und fristgerecht eingereichte Klage des Bezirks beim Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg?

Anmerkung: Auf Belange des Denkmalschutzes ist nicht einzugehen.

Zusatzfrage:

Nachdem die bisher nicht erfolgte Umsetzung der Welterbekonvention in das innerstaatliche Recht durch den Fall der Museumsinsel der breiten Öffentlichkeit bekannt geworden ist, zeigt sich Politiker P empört. Es sei eine Schande, dass gerade in einer Kulturnation wie der Bundesrepublik die Welterbekonvention bisher nicht in das innerstaatliche Recht inkorporiert wurde. Dies müsse schnellstmöglich geändert werden. **Wie könnte man dies bewerkstelligen?**

Welterbekonvention:

„Art. 4: Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen...Kultur- und Naturerbes...sicherzustellen. Er wird hierzu alles in seinen Kräften stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel...“

„Art. 5: Um zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des...Kultur- und Naturerbes getroffen werden, wird sich jeder Vertragsstaat bemühen, nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes

a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe...und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen.“

Lindauer Abkommen (Auszüge):

„1. Der Bund und die Länder halten an ihren bekannten Rechtsauffassungen über die Abschluss- und Transformationskompetenz bei völkerrechtlichen Verträgen, die ausschließliche Kompetenzen der Länder berühren, fest.

...

3. Bei Abschluss von Staatsverträgen, die nach Auffassung der Länder deren ausschließliche Kompetenzen berühren...,insbesondere also bei Kulturabkommen, wird wie folgt verfahren: Soweit völkerrechtliche Verträge auf Gebieten der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder eine Verpflichtung des Bundes oder der Länder begründen sollen, soll das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung völkerrechtlich verbindlich wird...“